



Erlaubnis

zur berufsmäßigen Ausübung der
Heilkunde ohne Bestallung

Frau Eva Christina Meierhöfer, geb. 10.10.80

erhält hiermit die Erlaubnis, die Heilkunde ohne Bestallung
gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung
der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom
17. Februar 1939 (RGBl. I. S. 251, BGBl. III 2122-2) berufsmäßig
auszuüben.

Sie hat die Berufsbezeichnung

Heilpraktikerin

zu führen.

Dortmund, 03.07.2007

Im Auftrage

Seifert
Stadtamtsinspektor

